



Inhaltliche/technische Anforderungen der AGGM an die Bilanzierungsstelle bei Nutzung des Wahlrechts gemäß § 46 Abs. 5 GMMO-VO 2020

Auskunftsersuchen der E-Control iZm dem
Verfahren zur Ernennung der Bilanzierungsstelle (V BKK G 01/20)

Inhaltliche/technische Anforderungen der AGGM an die Bilanzierungsstelle bei Nutzung des Wahlrechts gemäß § 46 Abs. 5 GMMO-VO 2020

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 33 GMMO-VO 2020 stellt der MVGM den Bilanzgruppenverantwortlichen Informationen zum individuellen BG-Status in einer webbasierten Plattform in folgenden Qualitäten bereit:

- vorläufig (untertägig während des Gastages)
- aktualisiert (am Folgetag für den vorangegangenen Gastag)
- 1. Clearing (im Folgemonat)
- 2. Clearing (14 Monate nach dem 1. Clearing)

Die dafür erforderlichen Allokationen sind gemäß § 32 GMMO-VO 2020 von den Systembetreibern an den MVGM und die Bilanzierungsstelle (BS) zu übermitteln:

- vorläufige Allokationen: nur an MVGM
- aktualisierte Allokationen am Folgetag: an MVGM und BS
- Allokationen für 1. und 2. Clearing: an MVGM und BS

Die Bilanzierungsregeln und das Berechnungsschema für den BG-Status sind einheitlich vom vorläufigen BG-Status, der jedenfalls nur vom MVGM ermittelt werden kann, bis zum 2. Clearing – lediglich die Qualität der zugrundeliegenden Eingangsdaten variiert.

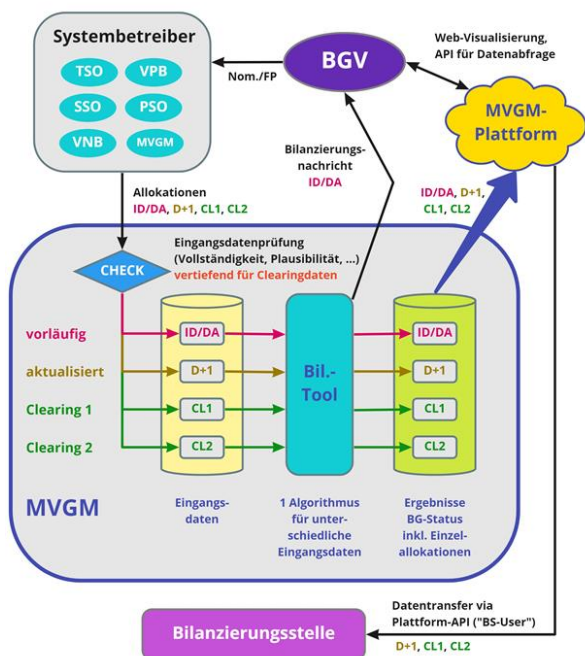
§ 46 Abs. 5 GMMO-VO 2020 bietet der Bilanzierungsstelle die Option, in Abstimmung mit dem MVGM die Einrichtung eines zentralen Systems zur datenbankmäßigen Verwaltung und Bereitstellung von Allokationsdaten beim MVGM zu veranlassen. Mit dieser „ZENTRALEN Variante“ sind folgende Konsequenzen verbunden:

- Die redundante Allokationsdatenbereitstellung von den Systembetreibern an die BS gemäß § 32 GMMO-VO 2020 entfällt.
- Die Aggregation von Allokationsdaten und die Ermittlung der Mengensalden für den BG-Status erfolgt zentral beim MVGM.
- Die Datenübermittlung von der BS an den MVGM für die Informationsbereitstellung zum BG-Status entfällt.
- Die Verantwortung für die korrekte Darstellung der Allokationsdaten, die Korrektheit der auf Basis dieser Daten ermittelten Mengensalden sowie die Datensicherheit liegt beim MVGM.
- Der MVGM gewährleistet der BS einen unmittelbaren Direktzugriff in Echtzeit auf alle relevanten Allokationsdaten und Mengensalden je BG, welche von der BS für das 1. und 2. Clearing von Bilanzgruppen, die Netzbilanzierung sowie das Risikomanagement herangezogen werden.

2 Variantenvergleich mit und ohne Option gem. § 46 Abs. 5 GMMO-VO 2020

In Abbildung 1 sind die Datenflüsse für die beiden Varianten mit („ZENTRAL“) und ohne („DEZENTRAL“) Option gem. § 46 Abs. 5 GMMO-VO 2020 gegenübergestellt.

ZENTRAL (mit Option gem. § 46 Abs. 5)



DEZENTRAL (ohne Option gem. § 46 Abs. 5)

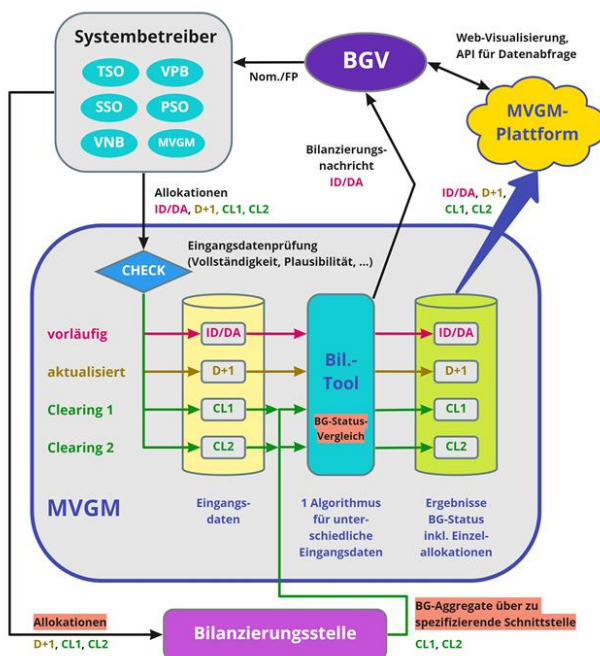


Abbildung 1

Die ZENTRALE Variante stellt folgende zusätzliche inhaltliche/technische Anforderungen an den MVGM:

- Es ist – analog zu den aktuell vom Bilanzgruppenkoordinator durchgeführten Prüfungen zu Datenkonsistenz und -plausibilität von Clearingdaten – eine vertiefende Eingangsdatenprüfung der von den Systembetreibern für 1. und 2. Clearing übermittelten Allokationsdaten beim MVGM erforderlich, da die Verantwortung für die Korrektheit der auf Basis dieser Allokationsdaten ermittelten Mengensalden – ohne weitere Abgleichmöglichkeit – zur Gänze beim MVGM liegt.
- Für die BS ist ein Datenzugriff in Echtzeit auf die Allokationsdaten und Mengensalden bzw. auch die Möglichkeit eines Datentransfers einzurichten.

Demgegenüber gibt es jedoch auch bei der DEZENTRALEN Variante im Vergleich zur ZENTRALEN Variante einen inhaltlichen/technischen Mehraufwand beim MVGM, der entsprechend zu berücksichtigen ist:

- Das Bilanzierungs-Tool des MVGM muss die Bilanzierungslogik und den Algorithmus zur Ermittlung des BG-Status wie bei der ZENTRALEN Variante für den jeweils vorläufigen sowie aktualisierten BG-Status beherrschen, auch wenn die zu veröffentlichenden individuellen BG-Stati („Mengensalden“) für das 1. und 2. Clearing nicht damit ermittelt werden, da diese von der BS ermittelt und bereitgestellt werden.
- Die Ermittlung und Bereitstellung des untertägigen, aber auch des aktualisierten BG-Status am Folgetag auf der MVGM-Plattform (samt Kundenbetreuung) wird aufgrund der Relevanz im 24/7-Betrieb (zB. BGV-Anfragen am Sonntag zum aktualisierten BG-Status für Samstag) beim MVGM gesehen, sofern bei der BS keine 24/7-Erreichbarkeit geschaffen wird.

- Es ist eine Datenübertragung zwischen BS und MVGM für die Übermittlung der Allokationsaggregate und Mengensalden je BG des 1. und 2. Clearings erforderlich, da diese verrechnungsrelevanten Informationen der BS die Basis für die Bereitstellung an die BGV via MVGM-Plattform sein müssen. Für diese Datenübertragung zwischen BS und MVGM wird – analog zum Datenaustausch zwischen Systembetreibern und BS bzw. MVGM – von MSCONS via EDA ausgegangen.
- Bei der DEZENTRALEN Variante übermitteln die Systembetreiber die Allokationsdaten an den MVGM und an die BS. Letztere zieht die Allokationsdaten für die Ermittlung des BG-Status für das 1. und 2. Clearing heran – die durch die BS qualitätsgesicherten und geprüften Daten der BS bilden im 1. und 2. Clearing die Basis für die Bereitstellung an die BGV auf der MVGM-Plattform. Aber auch der MVGM benötigt die finalen Allokationsdaten des 1. und 2. Clearings, um beispielsweise Prognosen für die Ermittlung des untertägigen BG-Status verbessern zu können. Es gilt daher durch einen entsprechenden Datenvergleich von Allokationsdaten und Mengensalden beim MVGM sicherzustellen, dass die von den Systembetreibern doppelt übermittelten Allokationsdaten zu übereinstimmenden Datenständen in den IT-Systemen der BS und des MVGM führen und eine konsistente Datenbasis für weiterführende Prozesse bilden.

3 Inhaltliche und technische Anforderungen an die Bilanzierungsstelle bei Nutzung des Wahlrechts gem. § 46 Abs. 5 GMMO-VO 2020

In der Folge sind die inhaltlichen und technischen Anforderungen an die Bilanzierungsstelle beschrieben, wenn diese von ihrem Wahlrecht gemäß § 46 Abs. 5 GMMO-VO 2020 Gebrauch macht und für die datenbankmäßige Verwaltung, Ermittlung und Bereitstellung von Allokationsdaten und Mengensalden auf Leistungen des MVGM zurückgreift.

3.1 Datenzugriff durch die Bilanzierungsstelle

Für die Bilanzierungsstelle werden User-Zugänge für die Online-Plattform der AGGM vergeben. Im Login-Bereich erhalten die User der Bilanzierungsstelle unmittelbaren, gesicherten und verschlüsselten Direktzugriff auf sämtliche Allokationsdaten gemäß § 32 und durch den MVGM ermittelten Mengensalden der Bilanzgruppen. Diese Zeitreihen werden grafisch und tabellarisch angezeigt und können in Tabellenform heruntergeladen werden. Im Zuge der Durchführung der Berechnungen werden vom MVGM die Vollständigkeit der gelieferten Eingangsdaten, sowie die Richtigkeit der Berechnungen kontrolliert und verantwortet.

3.2 Schnittstelle zwischen MVGM und Bilanzierungsstelle

Von AGGM wird zusätzlich eine API-Schnittstelle zur Verfügung gestellt, über die alle Mengensalden der Bilanzgruppen als Grundlage für das Risikomanagement, sowie für die Rechnungslegung im 1. und 2. Clearing im Dateiformat XML in Echtzeit abgerufen werden können. Der Abruf der Daten erfolgt gesichert und verschlüsselt und durch einen Token autorisiert per https-get-Request.

3.3 Bereitgestellte Zeitreihen und Mengensalden

Für das monatliche 1. und 2. Clearing von Bilanzgruppen (monatlich am zweiten Werktag nach Clearingschluss) und das tägliche Risikomanagement (täglich bis 14:00 Uhr¹ für den vorangegangenen Gastag):

¹ Einlangen der Eingangsdaten von den Systembetreibern gem. aktuellem Entwurf des Kapitels 2 der Sonstigen Marktregeln Gas bis spätestens 12:00 Uhr vorgesehen.

- Mengensalden je Bilanzgruppe:
 - Summe Entry
 - Summe Exit
 - Ungleichgewicht Long
 - Ungleichgewicht Short
 - kumuliertes Ungleichgewicht Long
 - kumuliertes Ungleichgewicht Short
 - Toleranzmenge für untertägige Strukturierung
 - Überschreitungsmenge
 - Überschreitungsmenge kumuliert
- Allokierte Nominierungen je Bilanzgruppe, wie sie die Bilanzierungsstelle auch bei der dezentralen Variante von den jeweiligen Systembetreibern erhalten würde:
 - Allokierte Ein- und Ausspeisenominierungen pro Ein- und Ausspeisepunkt im Fernleitungsnetz
 - Allokierte Ein- und Ausspeichernominierungen je Speicherunternehmen
 - Allokierte Produktionsnominierungen je Produzent
 - Allokierte, saldierte Handelsmengen am Virtuellen Handelspunkt
 - Allokierte Ein- und Ausspeisenominierungen pro Ein- und Ausspeisepunkt im Verteilernetz an der Marktgebietsgrenze
- Versorgeraggregate je Verteilernetzbetreiber und Einspeisemengen erneuerbarer Gase, wie sie die Bilanzierungsstelle auch bei der dezentralen Variante von den Verteilernetzbetreibern erhalten würde

Für die Netzbilanzierung der Verteilernetze:

- Allokationen und sonstige für die Netzbilanzierung gemäß § 26 GMMO-VO 2020 relevante Informationen je Verteilernetzbetreiber, wie sie die Bilanzierungsstelle auch bei der dezentralen Variante von den Verteilernetzbetreibern erhalten würde:
 - Allokierte Ein- und Ausspeisungen im Verteilernetz an Grenzübergangspunkten, an Speichern, an Erdgasproduktionen, an Erzeugungsanlagen erneuerbarer Gase und an Netzkopplungspunkten zwischen Netzen im Marktgebiet
 - Allokierte Ausspeisungen zu Endverbrauchern (gemessen bzw. mittels SLP ermittelt)
 - gemessener und ungemessener Eigenverbrauch im Verteilernetz
 - Linepackauf- und -abbau im Verteilernetz
- Restsaldo aus allen Komponenten der Netzbilanzierung, der im monatlichen Clearing auf täglicher Basis als Verrechnungskomponente der Netzbilanzierung je Verteilernetz ermittelt wird